

## Informationsdienst für Fliegendes Personal

### Die Kosten des Betriebsratsanwalts

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gibt dem Betriebsrat grundsätzlich die Möglichkeit, sich zur Erfüllung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten eines Anwalts zu bedienen. Allerdings knüpft das Betriebsverfassungsgesetz an die Voraussetzung einer solchen Anwaltsbeauftragung und an die Erstattung hieraus entstehender Kosten bestimmte Bedingungen, die sich danach richten, ob der beauftragte Anwalt für den Betriebsrat als Verfahrensbevollmächtigter oder als Sachverständiger tätig werden soll.

#### 1. Anwalt als Verfahrensbevollmächtigter

Beauftragt der Betriebsrat einen Anwalt damit, für ihn als Verfahrensbevollmächtigter tätig zu werden, besteht die Aufgabe des Anwalts darin, den Betriebsrat in einem ggf. erst noch einzuleitenden gerichtlichen Beschlussverfahren zu vertreten oder aber diesen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten mit der Arbeitgeberseite zu unterstützen.

##### a) Voraussetzungen der Anwaltsbeauftragung nach § 40 BetrVG

Voraussetzung für die Beauftragung eines Rechtsanwalts als Verfahrensbevollmächtigten ist allein die ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwalts.

Der Arbeitgeber muss vor der Hinzuziehung des Anwaltes keine Zustimmung dazu erteilen. Der Betriebsrat kann sich den Anwalt zudem frei auswählen, der Arbeitgeber darf sich in die Auswahl des Anwaltes nicht einmischen (BAG v. 03.10.1978, AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972).

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Arbeitgeber nach § 40 BetrVG nur dann die Kosten der Hinzuziehung des Anwalts zu tragen hat, wenn der Betriebsrat dessen Hinzuziehung für erforderlich halten durfte.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist in aller Regel erforderlich, wenn der Betriebsrat den Anwalt zur Durchsetzung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechte sowohl außergerichtlich, als auch im gerichtlichen Verfahren einschaltet und die Rechtsverfolgung nicht missbräuchlich oder aussichtslos erscheint (BAG v. 15.11.2000, EZA § 40 BetrVG 1972 Nr. 92).

Die Beauftragung eines Anwalts durch den Betriebsrat ist ebenso im Sinn des § 40 BetrVG erforderlich, wenn der Arbeitgeber ein gerichtliches Verfahren gegen den Betriebsrat einleitet und selbst anwaltliche Hilfe dazu in Anspruch nimmt.

Der Betriebsrat hat die Beauftragung eines Rechtsanwalts grundsätzlich auf der Basis der gesetzlichen Vergütung vorzunehmen. Die gesetzlichen Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert der Sache.

#### b) Inhalt der Beschlussfassung

Die Beauftragung des Rechtsanwalts vollzieht sich grundsätzlich in drei Stufen:

- Zunächst muss der Betriebsrat mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden und das Thema beraten
- Dann muss der Betriebsrat den Beschluss fassen, dass er sich in einer bestimmten Angelegenheit anwaltlich vertreten lassen will
- Schließlich muss er entscheiden, welcher Anwalt oder welche Kanzlei beauftragt werden soll.

Bei der Beschlussfassung ist dabei darauf zu achten, dass der Anwalt vom Betriebsrat zur Vorbereitung eines Rechtsstreits oder zur Wahrung und Verteidigung von Rechten des Betriebsrats beauftragt wird und nicht allein dazu, ihm notwendige Rechtskenntnisse zu vermitteln, die er - unabhängig von einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber - für seine Betriebsratsarbeit benötigt oder die für ihn zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung oder ist diese fehlerhaft, ist der Betriebsrat nicht wirksam vertreten und das Prozessrechtsverhältnis mit dem Rechtsanwalt kommt nicht zustande.

#### 2. Der Anwalt als Sachverständiger

Wird eine Rechtsanwaltskanzlei als Sachverständiger seitens des Betriebsrats eingeschaltet, besteht seine Aufgabe darin, dem Betriebsrat die Sachkenntnisse zu vermitteln, die dieser zur Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe nach dem Betriebsverfassungsgesetz benötigt.

Ein Rechtsanwalt wird daher beispielsweise als Sachverständiger tätig, wenn er ein Rechtsgutachten über eine bestimmte Frage erstellen oder den Entwurf einer Betriebsvereinbarung fertigen soll.

Soll ein Rechtsanwalt als Sachverständiger tätig werden, richten sich die Voraussetzungen seiner Beauftragung und seine Kostenerstattung nicht nach § 40 BetrVG. Vielmehr greift in solchen Fällen § 80 Abs. 3 BetrVG ein.

§ 80 Abs. 3 BetrVG erfordert, dass der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber vor Beauftragung eines Anwalts eine „nähere Vereinbarung“ abschließt. Beauftragt ein Betriebsrat einen Anwalt ohne eine vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, ist der Arbeitgeber nicht zur Kostentragung verpflichtet.

#### a) Gegenstand der Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG

Die nach § 80 Abs. 3 BetrVG erforderliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber muss sich im Einzelnen auf folgende Punkte erstrecken:

- \* den Grund für die Einschaltung
- \* das genaue Thema (Sachverständigentema)
- \* den Namen und die Anschrift des Rechtsanwalts
- \* den voraussichtlichen Zeitraum
- \* die ungefähren Kosten

#### b) Vorgehen bei § 80 Abs. 3 BetrVG

Bevor der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG treffen kann, muss er im Betriebsratsgemium zunächst selbst die mit dem Arbeitgeber zu vereinbarenden Punkte besprechen und über diese einen Beschluss herbeiführen. Sodann hat der den Arbeitgeber über seinen Beschluss zu informieren und schriftlich zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung aufzufordern.

Der Arbeitgeber muss die Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung erteilen, wenn es sich um schwierige Angelegenheiten handelt, bezüglich derer dem Betriebsrat die erforderliche Sachkenntnis fehlt. Verweigert er seine Zustimmung dennoch, kann er vom Arbeitsgericht zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet werden.

Manche Arbeitgeber scheuen bereits bei Beginn der Verhandlungen über die Beauftragung eines Anwalts als Sachverständigen die damit verbundenen Kosten und versuchen dem Betriebsrat eine billigere Alternative vorzuschlagen.

Der Betriebsrat ist jedoch nicht verpflichtet, sich hierauf einzulassen. Bei der Auswahl des Anwalts ist ein Betriebsrat grundsätzlich frei, solange die Kosten verhältnismäßig sind. Je nach Umfang und Schwierigkeit der Rechtsfrage sind in der Regel Stundensätze von bis zu 250 € ohne Weiteres verhältnismäßig.

#### c) Folgen einer Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG

Durch die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nach § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Damit der Betriebsrat nicht vom Sachverständigen bezüglich der Kosten in Anspruch genommen werden kann, erwirbt der Betriebsrat einen Freistellungsanspruch. Der Betriebsrat kann seinen Freistellungsanspruch an einen Dritten (z.B. den Sachverständigen) abtreten. Hierzu bedarf es aber eines entsprechenden Betriebsratsbeschlusses. Der Freistellungsanspruch wandelt sich dann in einen Zahlungsanspruch um.